

## SATZUNG

des Vereins Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit  
Niederhofstraße 26, 1120 Wien

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit“. Er hat seinen Sitz in Wien.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

3. Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit führt das Werk von Pfarrer Ernst J. Christoffel fort, der 1908 im Orient die christliche Missionsdiakonie für behinderte Menschen, Witwen, Waisen, Kranke und Hungernde begonnen hat.
4. Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit bezweckt das Sammeln von Spenden für mildtätige Zwecke und Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe zur Förderung von behinderten Menschen und die Weitergabe der Mittel im Sinne des § 4a Abs. 8 Z. 3c) EstG.
5. Nachrangig verfolgt der Verein, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, unmittelbar mildtätige Zwecke, unmittelbare Zwecke der Entwicklungshilfe und unmittelbare Zwecke der humanitären Hilfe im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a, b und c EstG in einem Ausmaß von weniger als 10 % seiner Gesamtreourcen. Im Speziellen erfüllt der Verein nachrangig die im folgenden Absatz genannten Zwecke.
6. Als christlich-überkonfessionelle Fachorganisation bezweckt der Verein die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll, insbesondere in der Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter bzw. hilfsbedürftiger Menschen mit Hauptaugenmerk auf blinde und anders behinderte Menschen. Das Verständnis für die Probleme und Chancen von Menschen mit Behinderungen - in Entwicklungsländern, wie auch in Österreich - soll gestärkt werden, Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit möchte zu einem besseren Miteinander ‘behinderter’ und ‘nicht-behinderter’ Menschen beitragen.

Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit verteidigt die Unantastbarkeit der Würde und Rechte des Menschen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Erklärungen und Konventionen niedergelegt sind.

Ziel ist es, die Betroffenen zu befähigen, ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit versteht sich als Anwalt ‘behinderter’ Menschen in benachteiligten Regionen unserer Erde und ist gefordert, deren Interessen wahrzunehmen, wo immer dies notwendig ist und die Betroffenen ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können.

Jede Zweckverfolgung des Vereins geschieht ohne Ansehen von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Geschlecht oder Alter der Betroffenen und unter Berücksichtigung des Zieles der Förderung einer nachhaltigen und gerechten gesellschaftlichen Entwicklung.

5. Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet sich ausdrücklich, jede Satzungsänderung bzw. die Beendigung der begünstigten Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben

6. Der Verein darf Mitglied in internationalen Verbänden, insbesondere dem Verein Light for the World International, sein.

### § 3

#### Tätigkeiten des Vereins

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes führt der Verein folgende Tätigkeiten durch:  
In erster Linie das Sammeln der unter § 4 aufgelisteten finanziellen Zuwendungen/Mittel und deren Weitergabe an den in der Spendenliste eingetragenen Verein Light for the World International, der diese Gelder zur Erfüllung von im Sinn der in § 2 Absatz 4 genannten Zwecke zu verwenden hat.  
Weitere untergeordnete Vereinstätigkeiten, die insgesamt weniger als 10 % der Gesamtressourcen des Vereins in Anspruch nehmen, sind:  
Unterstützung bzw. Durchführung konkreter Hilfsprojekte und Programme der Entwicklungs-zusammenarbeit, Entsendung von Fachkräften, Maßnahmen in den Bereichen Medizin, Rehabilitation, Bildung und Nothilfe, die Entwicklung von Strategien und Programmen, Forschungstätigkeit, politische Anwaltschaft und Lobbying, Öffentlichkeits-, Bildungs- und andere Informationsarbeit, Herausgabe von Zeitungen, Organisation von Veranstaltungen, Vertretung in nationalen und internationalen Netzwerken.
2. Dabei sind folgende Zielsetzungen und Kriterien zu berücksichtigen:
  - 2.1. Die ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen fühlen sich christlichen Werten wie Nächstenliebe und Solidarität oder entsprechenden ethischen Grundsätzen anderer Weltanschauungen verpflichtet.
  - 2.2. In Erfüllung der Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit Schwester- und Partnerorganisationen und anderen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen, stets in Betracht zu ziehen. Dabei sind christliche Einrichtungen besonders zu berücksichtigen. Der Verein kann aber auch andere Organisationen mit ähnlicher ideeller Zielsetzung unterstützen.
- 2.6. Bei der Planung aller Aktivitäten wird das Ziel der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

### § 4

#### Finanzielle Mittel des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
  - 1.1. Spenden und ähnliche Zuwendungen privater Personen aus dem In- und Ausland sowie privater und öffentlicher nationaler/internationaler Institutionen;
  - 1.2. Zuwendungen aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen, Sponsor- und Lizenzeinnahmen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstig Kapitaleinkünfte) und anderen geldwerten Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
  - 1.3. Beiträgen die für spezifische Projekte, Programme oder Bereiche der Arbeit geleistet werden;
  - 1.4. Verkaufs- und Veranstaltungserlösen, die unmittelbar den Vereinszweck verfolgen.
2. Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die maßvolle Bildung von Rücklagen anzustreben.
3. Ist aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.
4. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen im Sinne des § 40 a Z.2 BAO.

### § 5

## Sicherung des Status des Vereins als „Spendensammelverein“

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 dieser Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Der Verein verpflichtet sich, die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, zu veröffentlichen. Die Mitglieder oder den Mitgliedern des Vereins nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten; das gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Erfüllungsgehilfen gemäß §40 Abs 1 Bundesabgabenordnung bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
3. Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen. Der Geschäftsführung und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein angemessenes Gehalt gewährt, das jedenfalls einem Drittvergleich standzuhalten hat.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke des Vereins und die christliche Ausrichtung des Vereines bejahen und unterstützen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### § 7

#### Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Vereines.
2. Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, seine Statuten, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

### § 8

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit),
  - b) schriftliche Erklärung des Austrittes,
  - c) Ausschluss (siehe Ziffer 2),
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem

Monat nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

## § 9

### Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht und der Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers
  - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
  - f) Aufnahme neuer Mitglieder

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

## § 11

### Tagungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
3. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel am Sitz des Vereines oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort. Die Mitgliederversammlung kann auch in nicht physischer Form stattfinden (zb. Webconference, Zuschaltung via Telefon oder Web, ..). Auch Mischformen sind möglich. Details dazu regelt eine Geschäftsordnung.
4. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Angelegenheiten die ein Mitglied persönlich betreffen, z.B. bei Einspruch gegen einen Ausschluss, hat dieses Mitglied kein Stimmrecht, ebenso wenn es durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll.
10. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
11. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind Jahresabschluss und Prüfungsbericht jedem Mitglied auf sein Verlangen zuzusenden.

## § 12

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung angekündigt war, und wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung und die beantragte Änderung genau bezeichnet.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 13

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Falls der Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb von fünf Wochen nachkommt, können mindestens 10 Mitglieder gemeinsam die Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 11 entsprechend.

## § 14

### Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung wird von dem Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden.
2. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der nicht erschienenen Mitglieder mit der Feststellung, ob ihr Fehlen als entschuldigt gilt, die Tagesordnung, den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15  
Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind sämtliche Kompetenzen zugeordnet, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vereinsmitglieder, die zu dem Verein oder zu einem Schwesterverein in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht wählbar.  
  
Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer.
3. Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsperiode von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Verpflichtung, die Vereinsmittel sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 16  
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die Leitung des Vereines verantwortlich und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie sonstiger, ihm von Satzung oder Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben, zu sorgen.
2. Die Vertretung des Vorstandes gegenüber der Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinen beiden Vertretern.
3. Der Vorstand hat die Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit zu bestellen und gegebenenfalls zu entlassen.
4. Der Vorstand trifft Grundsatzentscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung getroffen werden, wie z.B. Entscheidungen über Arbeitsgrundsätze, Arbeitsschwerpunkte und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand überwacht und begleitet die operative Arbeit der Geschäftsführung und stellt sicher, dass das Selbstverständnis von Licht für die Welt – Christoffel Entwicklungszusammenarbeit und die Ziele, wie in § 2 der Satzung niedergelegt, eingehalten und weiterentwickelt werden, insbesondere durch:
  - a) Begutachtung, Prüfung und Genehmigung der von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresbudgets, Arbeitsberichte und Arbeitsprogramme
  - b) Bestellung der von der Mitgliederversammlung gewählten Buchprüfer
  - c) Genehmigung der durch die Geschäftsführung vorzulegenden Gebarungsregeln und des internen Kontrollsystems
  - d) Anordnung oder Durchführung von Sonderprüfungen, soweit erforderlich
  - e) Unterstützung der operativen Arbeit in Absprache mit der Geschäftsführung
6. Der Vorstand führt die Erkenntnisse des Schiedsgerichts (§ 21) durch.

§ 17  
Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder, im Falle von dessen Verhinderung, von den Stellvertretern einberufen. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr an einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort

zusammen. Die Vorstandssitzung kann auch in nicht physischer Form stattfinden (zb. Webconference, Zuschaltung via Telefon oder Web, ..). Auch Mischformen sind möglich. Details dazu regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dem an Jahren älteren Stellvertreter geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als Nein.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter vorläufige Beschlüsse treffen, die bis zur nächsten Vorstandssitzung Geltung haben.
5. Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Abstimmung im Umlaufweg zustimmen. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 18

### Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer und maximal zwei Stellvertretern, die vom Vorstand bestellt und mit der operativen Führung der Geschäfte betraut werden. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
2. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen. In Falle seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter vertreten. Ist kein Stellvertreter bestellt, wird der Geschäftsführer durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
3. Die Geschäftsordnung, die von der Geschäftsführung dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist, regelt nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung sowie zwischen Geschäftsführung und Vorstand.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Verpflichtung, die Vereinsmittel sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden

## § 19

### Die Aufgaben der Geschäftsführung

1. Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes.
2. Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen des Vorstandes.
3. Unterstützung des Vorstandes in anderen Belangen, etwa bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Führung der operativen Geschäfte des Vereines. Damit ist insbesondere verbunden:
  - a) Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereines
  - b) Vorlage eines jährlichen Arbeitsprogrammes zur Genehmigung durch den Vorstand
  - c) Vorlage eines Jahresbudgets zur Genehmigung durch den Vorstand
  - d) Vorlage von Gebarungsregeln und einem internen Kontrollsystem zur Genehmigung durch den Vorstand
  - e) Erstellung des Jahresabschlusses
5. Regelmäßiger Bericht an den Vorstand über alle wichtigen Aktivitäten.

## § 20

### Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 f beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger sowie behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an Light for the World International mit Sitz in Wien (Österreich). Sollte Light for the World International nicht mehr existieren, so fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Svetlo pro Svet – Light for the World, o.s. mit Sitz in Prag (Tschechische Republik), Licht für die Welt Deutschland e.V. mit Sitz in München (Deutschland) und Licht für die Welt – Light for the World – Lumière pour le monde mit Sitz in Zürich (Schweiz) zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b, c EStG.

Sollte eine der oben genannten Organisationen nicht mehr existieren oder die Voraussetzung für eine Verwendung des Vermögens im Sinn des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b, c EStG nicht gewährleisten können, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die verbleibenden Organisationen zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b, c EStG. Ist das auch über diese Organisation(en) nicht möglich, so ist das Vermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden, die dieses ausschließlich für Zwecke im Sinn des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b, c EStG zu verwenden hat.

## § 21

### Schiedsverfahren

1. In Streitfällen, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, kann jedes Mitglied die Einsetzung eines Schiedsgerichts erwirken. Dabei hat das Mitglied den Sachverhalt schriftlich dem Vorstand darzulegen und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu beantragen.
2. Der Vorstandsvorsitzende hat ein Schiedsverfahren einzuleiten, indem er binnen 6 Wochen beide Streitparteien über den Sachverhalt informiert und auffordert, je 2 ordentliche Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen als Schiedsrichter namhaft zu machen. Kommen die Streitparteien einer solchen Aufforderung nicht nach, so gilt das als ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Zif. 2, der zum Ausschluss aus dem Verein führen kann. Ist es nicht möglich, ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter zu gewinnen, so können auch vereinsfremde Personen benannt werden.
3. Diese Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Das Schiedsgericht hat binnen 6 Wochen eine Entscheidung zu treffen und diese den Streitparteien und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Die Entscheidungen im Schiedsverfahren sind vereinsintern endgültig.

## § 22

### Wahl des Abschlussprüfers

1. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird für das laufende Vereinsjahr ein Abschlussprüfer iSd §22 Abs. 4 Vereinsgesetz gewählt, der auch eine juristische Person sein kann. Die physische Person, welche die Jahresabschlussprüfung tatsächlich vornimmt, darf nicht dem Kreis der Mitglieder angehören. Der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des



Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Aufgrund eines geprüften Jahresabschlusses kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung erteilen.

2. Die Wahl des Abschlussprüfers kann über direkt in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrag in offener Abstimmung erfolgen.

Version:	20.05.2020
Status:	approved by the Assembly of Members L-AT 20.05.2020
Next review:	final
Responsible:	Hub Governance and Compliance